

Satzung der Stadt Moers**betreffend den Erlass von Tierseuchenverordnungen
vom 22.03.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.1984 (SGV NW 7831) i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW, S. 245), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Die Verkündung der Tierseuchenverordnungen erfolgt in den Regionalausgaben der Neuen Rhein Zeitung/Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Rheinischen Post.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Moers betreffend den Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 23. Oktober 1975 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(...)

s.Amtsblatt der Stadt Moers Nr.6/2001 vom 29.03.2001